17.10.1919

## Frauen in der Gemeindevertretung.

In dem Auffah "Frauen im Magistrat" (im gestrigen Abendblatt der "Bossischen Seitung") wird ausgesührt, daß der Minister des Innern die Bählardeit non Franzen in Magistratsstellen ohne gesesliche Begründend sür unzukässig ertlärt habe. Wie wir im Ministerium des Innern sestgestellt baben, gründet sich diese Auffassung des Neinisters auf die selheltende Rechdiprechung des Oberverwaltung ein Bürgerrecht und damit auch sein passines Wahlrecht zu Aemtern in der Gemeindeverwaltung zustehe. Dieser Rechtszustand ist durch die neue Gemeindewahlordnung nur sür die Wahl zur Gemeindevertretung (Stadtverordnetendersammlung) geändert worden. Das Wahlrecht der Frau zur Gemeindeverwaltung (zum Magistrat) ist durch diese Berordnung nicht berührt worden. Der Minister hat indessen angeordnet, daß in dem in Borbereitung besindlichen Entwurse einer weuen Städteordnung auch das Bürgerrecht der Frau und damit ihre Wählbarteit sür alle Stellen der Gemeindeverwaltung und Gemeindeverwaltung aperfannt wird. Gemeinbevertretung agertannt wird.